

# **Empfehlung zur Entlassung aus dem Krankenhaus bzw. aus der häuslichen Isolierung von COVID-19-Fällen (Stand: 17.03.2020)**

Das BMSGPK empfiehlt zur Entlassung aus dem Krankenhaus bzw. aus der häuslichen Isolierung von COVID-19-Fällen und Personen mit SARS-CoV-2-Infektion die derzeitige Vorgabe des Robert Koch Instituts, als größtem nationalen deutschsprachigen Public Health Institut, einzuhalten:

## **I. Kriterien zur Entlassung aus dem Krankenhaus (nach schwerem Krankheitsverlauf)**

### **a. In die häusliche Isolierung**

- Klinische Besserung, die basierend auf ärztlicher Einzelfallbeurteilung eine ambulante Weiterbetreuung erlaubt
- Individuelle Situation der betroffenen Person und deren Umfeld lässt dies zu

### **b. Vollständige Entlassung ohne weitere Auflagen**

- Symptomfreiheit seit mind. 48 Stunden bezogen auf die akute COVID-19-Erkrankung
- 2 negative SARS-CoV-2-PCR-Untersuchungen im Abstand von 24 Stunden gewonnen aus oro-/nasopharyngealen Abstrichen

## **II. Kriterien zur Entlassung aus der häuslichen Isolierung**

### **a. Ohne vorangegangenen Krankenhausaufenthalt**

(leichter Krankheitsverlauf)

- Frühestens 14 Tage nach Symptombeginn
- Symptomfreiheit seit mind. 48 Stunden bezogen auf die akute COVID-19-Erkrankung (nach Rücksprache mit ärztlicher Betreuung)

### **b. Nach vorangehendem Krankenhausaufenthalt**

(aufgrund eines schweren Krankheitsverlaufs)

- Frühestens 14 Tage nach Entlassung aus dem Krankenhaus
- Symptomfreiheit seit mind. 48 Stunden bezogen auf die akute COVID-19-Erkrankung (nach Rücksprache mit ärztlicher Betreuung)

Im Einzelfall kann, wenn erforderlich, in Absprache von Klinik, Labor und zuständiger Gesundheitsbehörde von diesen Kriterien abgewichen werden, insbesondere bei Beteiligung von Personen, die den Risikogruppen zugerechnet werden (z.B. Immunsupprimierte, ältere Menschen, chronisch Erkrankte).